

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. September 2009

1415. Gemeinwesen (Zweckverband, Wasserversorgung Melioration Wehntal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrats (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden seit 1981 einen Zweckverband für die Übernahme, den Betrieb und den Weiterausbau der Wasserversorgungsanlagen, die durch die Meliorationsgenossenschaft Wehntal erstellt wurden (RRB Nr. 778/1981). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zwecksverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 8., 9. und 11. Dezember 2008 haben die vier Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zwecksverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanz- und weitere Kompetenzen der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst.

3. Eine Bestimmung der Verbandsstatuten gibt zu Bemerkungen Anlass: Gemäss Art. 15 sind die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband (Ziffer 1), die Änderung der Statuten (Ziffer 2), die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband (Ziffer 3) sowie die Auflösung des Verbands (Ziffer 4). Nach Ziffer 4 sind, durch Kommata getrennt, zwei Sätze eingeschoben, die festhalten, dass neue Ausgaben, welche die Befugnis der Betriebskommission übersteigen, der Zustimmung der nach der Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden zuständigen Gemeindeorgane bedürfen, wobei massgebend für die Zuständigkeit der auf die einzelnen Gemein-

den fallende Kostenanteil ist und die Genehmigung oder Zustimmung als zustande gekommen gilt, wenn entsprechende Beschlüsse von mindestens drei Verbandsgemeinden vorliegen. Dabei handelt es sich offensichtlich um die versehentliche, nachträgliche Übernahme einer alten Statutenbestimmung in die vorliegenden Statuten, zumal die finanziellen Kompetenzen innerhalb des Verbands bereits abschliessend und lückenlos auf die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und die Betriebskommission (Verbandsvorstand) verteilt sind und die Sätze im zur Vorprüfung eingereichten Statutenentwurf nicht eingefügt waren. Der redaktionelle Fehler, der auch durch die fehlende Nummerierung ersichtlich wird, bleibt rechtlich unbeachtlich und kann durch den Verbandsvorstand korrigiert werden.

Die übrigen Bestimmungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Melioration Wehntal werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an die Betriebskommission der Wasserversorgung Melioration Wehntal, Dorfstrasse 16, Postfach, Gemeindeverwaltung, 8165 Schleinikon, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Niederweningen, 8166 Niederweningen, Oberweningen, 8165 Oberweningen, Schleinikon, 8165 Schleinikon, Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi